

S A T Z U N G

DGNI-Stiftung

Stiftung zur Förderung der Forschung, Fortbildung und Ausbildung auf dem Gebiet der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin mit dem Sitz in Köln

Präambel

Die DGNI-Stiftung - Stiftung zur Förderung der Forschung, Fortbildung und Ausbildung auf dem Gebiet der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin - sieht ihre Verantwortung in der nachhaltigen und effektiven Förderung der Fortentwicklung optimaler Rahmenbedingungen in der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Bereich der methodischen Forschung. Die Stiftung möchte damit einen nachhaltigen Beitrag zur optimalen gesundheitlichen Versorgung der Menschen leisten, die auf die Inanspruchnahme der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin angewiesen sind.

Um dieses Ziel durch Schaffung einer möglichst breiten Kapitalbasis zu erreichen, kommt es den Initiatoren der Stiftung darauf an, die Bereitschaft von Förderern und Institutionen zur Teilhabe an den gemeinnützigen Aufgaben der Stiftung zu wecken und persönliches Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren.

Dies vorausgeschickt erhält die Stiftung folgende Satzung:

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen DGNI-Stiftung - Stiftung zur Förderung der Forschung, Fortbildung und Ausbildung auf dem Gebiet der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat Ihren Sitz in Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Weiterentwicklung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin, national wie international, sowie die Förderung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der neurologischen intensiv- und Notfallmedizin. Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) Die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die dem Zwecke der Stiftung dienen,
 - b) die Unterstützung von Forschungsvorhaben, die dem Zweck der Stiftung dienen,
 - c) die Vergabe von Forschungsaufträgen, Stipendien und Preisen, die dem Zweck der Stiftung dienen,
 - d) die Herausgabe und sonstige Förderung einschlägiger Publikationen und Veröffentlichungen,
 - e) die Unterstützung von sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen etc., die dem Zweck der Stiftung dienen,
 - f) Förderung von Kommunikationstechniken im Bereich der neurologischen Intensiv- und Notfallmedizin.

Bei alledem soll insbesondere in Richtung innovativer und ressourcenschonender sowie gesundheitsfreundlicher und -fördernder Verfahren sowie technologischer Prinzipien gefördert werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

- (t) Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen von 100.000,00 €. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Dem Stiftungsvermögen wachsen weitere Zuwendungen zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) In Abweichung von § 4 Abs. 1 darf das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 15% seines Werts in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszweckes erforderlich werden sollte und die Auffüllung des Vermögens in den folgenden fünf Jahren sichergestellt werden kann. Die Sicherstellung ist durch den Stiftungsvorstand zu prüfen.

§5 Mittelverwendung, Zuwendungen und Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die keine Zustiftungen sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden
- (2) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Diese sollen der wirtschaftlichen Werterhaltung des Stiftungsvermögens dienen und werden Teil des Stiftungsvermögens. Stehen zur Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so können insoweit aus den Erträgen und anderen Mittelzuflüssen zweckgebundene Rücklagen nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendung, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung und eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Diese sind nach Verabschiedung durch den Stiftungsrat der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

§7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die vom Beirat gewählt werden.
- (2) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf ihre notwendigen Auslagen.

- (4) Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Erreicht ein Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr, so scheidet er mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus.
- (6) Besteht der Vorstand nur noch aus weniger als zwei Mitgliedern und wird ein fehlendes Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten durch den Beirat ergänzt, so werden die fehlenden Mitglieder vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer des verbliebenen Mitglieds des Vorstandes bestellt.

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn sie einstimmig gefasst werden.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Für die Mitglieder des Vorstandes kann eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:

- a) Prof. R. Biniek, Bonn
- b) Prof. L. Harms, Berlin
- c) Prof. W.F. Haupt, Köln
- d) PD W. Müllges, Würzburg
- e) Prof. F. Erbguth, Nürnberg
- f) Prof. S. Schwab, Erlangen
- g) Prof. D. Schneider, Leipzig
- h) Dr. J. Glahn, Minden
- i) Prof. Dr. R. Haberl, München
- j) Prof. Dr. Hacke, Heidelberg

- (2) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 15 Mitgliedern jeweils für die Dauer von drei Jahren benennen und können weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Industrie, der Wissenschaft oder der freien Berufe kooptieren. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Vorstand der Stiftung sein. Wird ein Beiratsmitglied zum Vorstand gewählt, scheidet er aus dem Beirat aus.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertritt, sowie einen Schriftführer.
- (4) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbliebenen Mitgliedern des Beirats benannt.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (6) Für die Mitglieder des Beirats kann eine Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- (7) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere:
 - Die Nachwahl ausgeschiedener Beiratsmitglieder
 - Die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie der Vermögensübersicht
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung zum Inhalt haben, können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats dem zustimmen.
- (11) Der Beirat ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.
- (12) Ein Mitglied des Beirats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angaben von Gründen jederzeit niederlegen.

§10 Satzungsänderungen, Aufhebung, Vermögensverfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert bleibt. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes und der Mehrheit der Zahl der Beiratsmitglieder.
- (2) Änderungen des Zwecks, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Mehrheit der Zahl der Beiratsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DGNI, Deutsche Gesellschaft für neurologische Intensiv- und Notfallmedizin (DGNI) in der Deutschen Gesellschaft für Neurologie e. V. mit Sitz in Frankfurt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§11 Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unabhängig von sonstigen Informationspflichten jeweils unverzüglich und unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§12 Finanzverwaltung

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Köln, den

Prof. Dr. S. Schwab

1. Vorsitzender DGNI